

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Von Johannes Münder und Thomas Trenczek

Überblick, Entwicklung

Rechtsquellen

Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe wurde als Artikelgesetz „Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG)“ verabschiedet, wobei der Art. 1 das „Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe“ ist. Das SGB VIII trat im alten Bundesgebiet am 1.1.1991, im Beitrittsgebiet bereits am 3.10.1990 in Kraft. Es hat inzwischen eine Vielzahl von Änderungen erfahren (Münder in Münder et al. 2013: FK-SGB VIII Einl. Rn 47), wobei die letzten die größeren waren: das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe Weiterentwicklungsgesetz – KICK), das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) und das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG). Zum SGB VIII gibt es für alle *Bundesländer* Ausführungsgesetze, zudem existieren vornehmlich zur Tagesbetreuung (Kindertagesstättengesetze) und zum Teil zur Jugendarbeit entsprechende Landesgesetze.

Entwicklung: vom Eingriff und der Fürsorge zur Sozialleistung und Sozialpädagogik

Die Wurzeln des SGB VIII reichen bis zum *Reichsjugendwohlfahrtsgesetz* (RJWG) vom 9.7.1922 zurück (Jordan/Münder 1987), welches wiederum

wesentlich auf der Armenfürsorge (hier insbesondere das Vormundschaftswesen), dem Polizei- und Ordnungsrecht (insbesondere Pflegekinderaufsicht, Fürsorgeerziehung) und der Jugendpflege beruhte (dazu Münder/Trenczek 2015, 52ff.; Jordan et al. 2015, 80ff.). Die Realisierung der im RJWG angelegten Möglichkeiten wurde erheblich durch die „Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG“ (14.2.1924) behindert, die die Aufhebung neuer Aufgaben oder wesentliche Erweiterungen bereits bestehender Aufgaben enthielt. Damit konnte faktisch alles beim bisherigen Zustand bleiben. Erst mit der Novelle von 1953 wurde diese Verordnung aufgehoben (Münder 1990, 43ff.). Die 1961 beabsichtigte *Reform der Jugendhilfe* scheiterte: Anstelle eines geplanten neuen Gesetzes wurde 1961 nur eine Novelle verabschiedet, die aus dem RJWG das *Gesetz zur Jugendwohlfahrt* (JWG) in neuer Paragraphenfolge machte, inhaltlich aber kaum Änderungen brachte.

Das neue *SGB VIII* dokumentiert die in der Praxis bereits seit Langem stattgefundene Ablösung der Ordnungs- und Fürsorgepolitik. Deutlich wird dies z.B. im völligen Entfall der gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und Minderjährigen anordenbaren Maßnahmen (Fürsorgeerziehung, Erziehungsbeistandschaft) einerseits und dem Ausbau des Leistungscharakters andererseits. Damit fand das Kinder- und Jugendhilferecht Anschluss an die Standards allgemeiner sozialstaatlicher Leistungen, deutlich wird dies auch dadurch, dass die Kinder- und Jugendhilfe Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Strukturmerkmale

Als wesentliche Strukturmerkmale des SGB VIII sind neben der Leistungsorientierung der Schutz-

auftrag des Jugendamtes (§§ 1 Abs. 3, 8a, 42 SGB VIII) hervorzuheben. Der Schutzauftrag ist ein integraler Bestandteil jeder Aufgabe (sowohl der Leistungen als auch der anderen Aufgaben) der Kinder- und Jugendhilfe. Damit verbunden ist eine starke Familienorientierung: Viele der im SGB VIII normierten Hilfen richten sich nicht an die jungen Menschen selbst, sondern an Personen, die auf ihre Entwicklung Einfluss nehmen können (zu den Diskussionen über eigene Rechtsansprüche Minderjähriger s. am Ende „Ausblick: Novellierung des SGB VIII“). Im Hinblick auf die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sind in Deutschland die kommunale Verantwortung und das Zusammenspiel von öffentlichen und privaten Trägern kennzeichnend.

Sozialleistungen

Im Unterschied zum JWG findet sich im 2. Kapitel (§§ 11–41 SGB VIII) eine Vielzahl sozialrechtlich strukturierter Jugendhilfeleistungen und daran anknüpfender Rechtsansprüche (s.u.). Individuelle Rechtsansprüche bedeuten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen nicht unbedeutenden finanziellen Aufwand. Deswegen sieht das Gesetz an verschiedenen Stellen (nur) vor, dass Jugendhilfeträger im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür Sorge zu tragen haben, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Leistungen, Dienste, Einrichtungen, Angebote rechtzeitig zur Verfügung stehen (§§ 79, 80 SGB VIII). Zu beachten ist allerdings, dass auch dort, wo es sich um individuelle Rechtsansprüche handelt, die Leistungen entsprechend dem Charakter von Jugendhilfe als sozialer Dienstleistung häufig sowohl hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen mittels unbestimmter Rechtsbegriffe beschrieben sind (Münder in Münder et al. 2013: FK-SGB VIII Einl. Rn 57, 58).

Andere Aufgaben

§ 2 SGB VIII fasst unter dem Begriff „Aufgaben der Jugendhilfe“ in Abs. 1 „Leistungen“ und in Abs. 2 „andere Aufgaben“ zusammen. Der Begriff *andere Aufgaben* ist in der juristischen Terminologie ungewöhnlich. Im SGB VIII gehören hierzu

Bereiche, die sich auf Einrichtungen, andere Institutionen (z.B. Gerichte) usw. beziehen. Zu den anderen Aufgaben zählen aber auch Bereiche, in denen der öffentliche Träger ohne und ggf. gegen den Willen der Betroffenen handeln kann. Der Spannungsbogen zwischen sozialer Leistungsorientierung und fürsorgerischer Aufgabenwahrnehmung wird besonders deutlich bei der Realisierung des *Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* (§ 8a SGB VIII), in dessen Abs. 1 Satz 3 Hilfeangebote im Vordergrund stehen, in dessen Abs. 3 und 4 sich eine fürsorgerische Aufgabenwahrnehmung (mit der Möglichkeit auch von Eingriffen gegenüber den Eltern) zur Wahrnehmung des Kindeswohls findet.

Kommunale Aufgabenwahrnehmung

Das neue Kinder- und Jugendhilferecht hat eine *konsequente Kommunalisierung* gebracht. Auch nach Änderung des § 69 SGB VIII, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt werden, sind für die Leistungen und anderen Aufgaben gegenüber den Bürgern nahezu ausschließlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig (vgl. z.B. § 1 Nds. AG SGB VIII, § 1 ThürKJHAG; Ausnahme z.B. für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland gem. § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII). Sie erfüllen diese Aufgabe im „eigenen Wirkungskreis“, d.h. als weisungsfreie Pflichtaufgabe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG; hierzu Trenczek et al. 2014, 166ff.). Der dadurch möglichen lokal unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung kann durch rechtliche Vorgaben nur bedingt gegengesteuert werden. Der Grund dafür liegt auch in der Art der Leistungen: Im SGB VIII stehen Dienstleistungen, persönliche und erzieherische Hilfen im Vordergrund, diese sind nur bedingt einer vereinheitlichenden Regelung durch das Gesetz zugänglich. Infolgedessen ist die kommunale Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zum Teil von erheblichen Unterschieden geprägt.